

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reinhardts Gastronomiebetriebe vom 01.01.2015

1. Geltungsbereich:

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Reservierungen von Veranstaltungen, Veranstaltungen und Verträge in den Räumlichkeiten der Reinhardts Gastronomiebetriebe GmbH Co KG und Reinhardts Seegastronomie GmbH & Co KG, namhaft: Wasserwirtschaft am Cospudener See und Reinhardts Kartoffelhaus Pelle (im weiteren Verlauf kurz Gastronomiebetriebe), einschließlich der dazugehörigen Nebenflächen sowie alle zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen durch die Gastronomiebetriebe an Kunden. Kunde im Sinne der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der jeweilige Vertragspartner der Reinhardts Gastronomiebetriebe.

2. Vertragsabschluss

a, Der Vertrag über die in Ziffer 1. genannten Reservierungen, Veranstaltungen und Räumlichkeiten kommt durch die schriftliche Annahme eines entsprechenden Antrags des Kunden durch die Gastronomiebetriebe zustande. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

b, Eine Unter- und Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gastronomiebetriebe.

3. Preis/Zahlungsmodalitäten

a, Die vereinbarten Preise schließen den gesetzlichen Mindestlohn und die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

b, Liegt zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungsdatum ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, so behalten sich die Gastronomiebetriebe, das Recht vor Preisänderungen bis höchstens 15 % vorzunehmen. Preisänderungen werden nur vorgenommen, um sonstige Kostensteigerungen auszugleichen. Sonstige Kostensteigerungen sind insbesondere das tarifliche Ansteigen von Angestelltenvergütungen, gestiegene Kosten für Heizung, Strom und Wasser, Steuererhöhungen oder gestiegenen Kosten für Lieferanten der Gastronomiebetriebe. Liegt die Preiserhöhung nicht unerheblich über der Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

c, Die Rechnungen der Gastronomiebetriebe sind am Tage der Veranstaltung, nach Rechnungslegung sofort in bar oder mit EC-Karte, ohne Abzug zu begleichen.

d, Die Reinhardts Gastronomiebetriebe sind berechtigt, bei Vertragsabschluss oder danach eine angemessene Vorauszahlung bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

e, Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber der Forderung der Gastronomiebetriebe aufrechnen.

4. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

a, Eine Änderung der Teilnehmerzahl bei Abgabe von Speisen aller Art, muss spätestens 3 Wochentage vor Veranstaltungsbeginn, den Gastronomiebetriebe übermitteln werden. Die Gastronomiebetriebe werden sich bemühen, bei jeglicher Abweichung der Teilnehmerzahl nach oben eine wunschgemäße Versorgung bereitzustellen, allerdings kann keine Garantie hierfür übernommen werden, soweit die Abweichung nach oben 2 % der ursprünglichen Teilnehmerzahl nicht übersteigt. Höhere Abweichungen können von den Gastronomiebetriebe verbindlich nur verlangt werden, wenn diese vorher Ihre Zustimmung erklärt haben.

b, Bei Abweichungen nach unten wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Liegt die tatsächliche Teilnehmerzahl unter der den Gastronomiebetriebe spätestens 3 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilten Teilnehmerzahl, so wird die mitgeteilte Teilnehmerzahl berechnet.

c, Abweichungen nach unten werden auch bei fristgemäßer, vorheriger Ankündigung nur bis maximal 10 % berücksichtigt. Bei Abweichungen nach unten, die den Gastronomiebetriebe nicht innerhalb der unter a) genannten Frist mitgeteilt wurden, wird die ursprünglich bestellte Anzahl von Speisen in Rechnung gestellt.

d, Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Gastronomiebetrieb, zusätzliche Kosten der Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen.

Für die Bereitstellung von Dienstleistungen nach 1:00 Uhr berechnen wir pro angefangene Stunde 3,00 € pro Person, ausgehend von der gemeldeten Personenzahl der Veranstaltung.

5. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Sonderfälle sind mit der Geschäftsleitung der Reinhardts Gastronomiebetriebe schriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr bzw. Stuhl-, Korkgeld berechnet.

6. Sonderräume

Reservierte Sonderräume stehen dem Leistungsnehmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung.

Eine Inanspruchnahme über den vereinbarten Zeitraum hinaus, bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Servicepersonals. Gegebenenfalls können zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden.

7. Abbestellung/Rücktritt des Kunden

Soweit eine anderweitige Vergabe der vertraglich gebuchten Leistungen nicht möglich ist, werden bei Um- bzw. Abbestellungen von Veranstaltungen wie folgt geregelt:

bis zu einem Monat vor dem geplanten Termin: kostenlos

30-14 Tage vor dem geplanten Termin 30% des bestellten Speisearrangements

13-3 Tage vor dem geplanten Termin 50% des bestellten Speisearrangements

2 Tage oder weniger 80% des bestellten Speisearrangements

Sollte noch kein Speisearrangement festgelegt sein, legt der Auftragnehmer die preiswerteste Menüfolge, des jeweiligen Standortes der Gastronomiebetriebe, der zu erwartenden teilnehmenden Personenzahl zu Grunde.

Diese Rechnungen der Gastronomiebetriebe sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreiten dieser Zahlungsfrist sind die Reinhardts Gastronomiebetriebe berechtigt, Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

8. Rücktritt der Reinhardts Gastronomiebetriebe

a, Geht eine gemäß 3.d) verlangte Vorauszahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung auf dem Konto der Gastronomiebetriebe ein, so sind die Gastronomiebetriebe zum Vertragsrücktritt berechtigt.

b, Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu nicht gesellschaftlichen Veranstaltungen enthalten, z.B. Vorstellungsgespräche oder Verkaufsveranstaltungen, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung der Geschäftsleitung. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen der Gastronomiebetriebe beeinträchtigt, so haben die Gastronomiebetriebe das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

c, Der Kunde wird soweit ihm dies möglich ist, alles tun um innere und äußere Störungen zu vermeiden.

d, Reinhardts Gastronomiebetriebe sind berechtigt aus anderem wichtigen, sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Bei berechtigtem Rücktritt entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gastronomiebetriebe.

e, Wird ein Rücktritt durch eine vertragswidrige oder schuldhaftige Pflichtverletzung des Kunden herbeigeführt, so können die Gastronomiebetriebe wie in Ziffer 7) aufgeführte Beträge als pauschalisierten Schadenersatz geltend machen.

9. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

a, Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von Mitarbeitern der Reinhardts Gastronomiebetriebe vorliegt, übernehmen die Gastronomiebetriebe keine Haftung für den Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen des Kunden. Die mitgebrachten Gegenstände sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

b, Verbleiben die Gegenstände nach Beendigung einer Veranstaltung im Veranstaltungsraum, können die Gastronomiebetriebe für die Dauer des Verbleibs Raummiete verlangen. Erforderliche Entsorgung von zurückgebliebenen Materialien und Gegenständen geht zu Lasten des Kunden.

10. Haftung des Kunden für Beschädigungen

a, Der Kunde haftet für alle Beschädigungen/Verlust an Gebäude oder Inventar, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen zumindest leicht fahrlässig verursacht werden. Entstehen Schäden durch Fehlverhalten von Besuchern oder sonstigen Dritten des Kunden, so ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, den Gastronomiebetrieben entstandenen Schaden, im Rahmen eigener Ersatzansprüche zugunsten der Gastronomiebetriebe im eigenen Namen geltend zu machen.

Die Gastronomiebetriebe können die Abtretung der Ersatzansprüche verlangen.

b, Die Anbringung von Dekorationsmaterial ist nur in Absprache mit dem Beauftragten der Gastronomiebetriebe gestattet. Eingebrachtes Dekorationsmaterial muss feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

11. Schlussbestimmung

a, Änderung oder Ergänzung dieser AGB bedürfen der Schriftform

b, Erfüllung - und Zahlungsort ist der Sitz der Reinhardts Gastronomiebetriebe. Als Gerichtsstand gilt der Sitz der Reinhardts Gastronomiebetriebe.

c, Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

d, Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder werden oder der Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

